

Statuten vom 6. Februar 2014

PAULUS-CHOR

STATUTEN

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Paulus-Chor Zürich“ besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Paulus-Chor Zürich, hervorgegangen aus dem Kirchenchor Paulus, vormals Kirchenchor Unterstrass, stellt sich die Aufgabe durch Mitwirkung im Gottesdienst die Verkündigung des Wortes und das Antworten der Gemeinde in besonderer Weise mittragen zu helfen. Er will ausserdem seinen Mitgliedern ein Stück Geborgenheit innerhalb der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Paulus bieten.

Art. 3

Der Paulus-Chor sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Mitwirkung im Gottesdienst
- b) Wöchentliche Chorproben
- c) Abendmusiken, Konzerte und andere kirchliche Veranstaltungen
- d) Gelegentliche gesellige Anlässe
- e) Mitwirkung in Gottesdiensten von Kirchgemeinden, welche keinen eigenen Chor haben

Organe

Art. 4

Die Organe des Paulus-Chors sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Generalversammlung

Art. 5

Der Generalversammlung steht zu:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevision
- c) die Genehmigung des Voranschlages und des Jahresprogrammes
- d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Änderung der Statuten
- g) Beschluss über den Beitritt zu einem Dachverband
- h) Ehrungen

Art. 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im voraus. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge einzureichen. Diese müssen schriftlich vorliegen, begründet und mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand vertritt den Chor nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde Paulus und ihren Organen. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- a) der Präsidentin, dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten
- c) der Aktuarin, dem Aktuar
- d) der Kassierin, dem Kassier
- e) 1 bis max. 3 Beisitzerinnen und Beisitzern

Der Chorleiter, die Chorleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9

Die Amtsdauer des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevision beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident, die Präsidentin oder Vizepräsidentin, Vizepräsident und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 11

Präsident/Präsidentin und Vizepräsidentin/Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12

Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über die Generalversammlung ein Protokoll.

Revisoren

Art. 13

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der GV Bericht erstatten.

Mitgliedschaft

Art. 14

Der Paulus-Chor besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Ein- und Austrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Besuch der Proben, zur Mitwirkung an den Gottesdiensten und Konzerten verpflichtet. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mittel

Art. 15

Die Einnahmen des Paulus-Chors bestehen aus:

- a) Beiträgen der Kirchgemeinde Paulus
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Freiwilligen Gaben

Haftung

Art. 16

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 17

Die Generalversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Paulus-Chors beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden einem diesbezüglichen Antrag zustimmt. In diesem Fall wird das Barvermögen sowie das übrige Eigentum des Chores der Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Paulus übergeben.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften und Richtlinien des ZGB Art. 60 ff über die Vereine.

Art. 19

Diese Statuten sind am 6. Februar 2014 durch Beschluss der Generalversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 27. Juni 1933 samt Revisionen vom 27. Februar 1938, 21. Februar 1960, 4. März 1962 und 15. März 1986.

Zürich, 6. Februar 2014

Der Präsident: Stefan Hilzinger

Die Aktuarin: Rahel Strassmann Zweifel